

# Tod der verbeiständeten Person

Eine Übersicht

## Ausgangslage

- Gesetzliche Normen
  - Art. 399 ZGB: Ende der Beistandschaft
  - Art. 421 - 425 ZGB: Ende des Amtes des Beistandes/der Beiständin
  - Art. 560 ff ZGB: Erwerb der Erbschaft
  - Art. 551 ff ZGB: Sicherungsmassregeln
  - Art. 32 ff und 394 ff OR: Stellvertretung und Auftrag
  - Art. 38 f und 419 ff OR: Geschäftsführung ohne Auftrag
- Ziel der Präsentation
  - Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen
  - Klärung von Fragestellungen

## Tod der verbeiständeten Person

- Was passiert mit der Beistandschaft?
  - Die Beistandschaft **endet mit dem Tod** der betroffenen Person von Gesetzes wegen (Art. 399 ZGB)
  - Erben müssen sich alle Handlungen anrechnen lassen, wenn KESB/Beistand/Beiständin erst später vom Tod erfahren (sinngemässe Anwendung von Art. 37 und 406 OR)!
  
- Grundsätzliche Folgen der Beendigung bei Tod der verbeiständeten Person
  - **Ende des Amtes** des Beistandes/der Beiständin
  - **Wegfall** der Befugnisse zur Vertretung; Handlungsmacht der Beiständin/des Beistandes erlischt von Gesetzes wegen
  - Erben treten kraft Universalsukzession **automatisch die Rechtsnachfolge** an soweit das Erbe nicht ausgeschlagen wird (Art. 560 ff ZGB)
  - Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**, welche nur mit dem Einverständnis aller handlungsfähig ist (Art. 602 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Liquidationspflichten des Beistandes/der Beiständin

- Generelle Aufgaben beim Tod der betreuten Person
  - **Benachrichtigung** der Angehörigen und Behörden
  - **Einreichung** eines allfälligen Testaments, soweit es sich in den Akten des Beistandes/der Beiständin befindet
  - Absprache über die **Organisation der Bestattung** mit den Erben oder Bestattungsamt
    - Mitteilung von Anweisungen der verbeiständeten Person, soweit diese dem Beistand/der Beiständin bekannt sind
  - **Mitteilung an Dritte** wie
    - Sozialversicherungsstellen, Krankenversicherung, andere Versicherungen
    - Post und Banken
    - Dienstleistungserbringer (z.B. Vermieter, Elektrizität, Gas etc.)
  - Stoppen von **Daueraufträgen und Lastschriftenverfahren**, soweit diese nicht automatisch vom ausführenden Institut gestoppt werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Liquidationspflichten des Beistandes/der Beiständin

- Generelle Aufgaben beim Tod der betreuten Person
  - **Schlussbericht und Schlussrechnung** (Art. 425 ZGB) per Todestag (aArt. 451 ZGB [Bereithalten des Vermögens zur Übergabe] ist weggefallen; Erben sind ab Todestag berechtigt über das Vermögen zu verfügen!)
  - Beschaffen **Saldo** Buchhaltung, Depot, Konti etc.
  - Recht auf **Information seitens Banken/Postfinanz** (Art. 10 Abs. 2 VBVV)
  - **Sammeln** von eintreffenden Rechnungen
  - **Übergabe** der Rechnungen an die Erben oder Erbenvertreter, soweit diese bekannt

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Liquidationspflichten des Beistandes/der Beiständin

- Übernahme weiterer Aufgaben
  - Zielsetzung: **Vorbeugung** unnötiger Kostenfolgen und anderer vermeidbarer Vermögensverminderungen
  - Sollen weitere Aufgaben durch den bisherigen Beistand/die Beiständin als Privatperson übernommen werden, bedarf es einer **rechtlichen Legitimation**
  - Es gibt verschiedene mögliche Varianten
    - Amt als Willensvollstrecker
    - Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB); im Kanton Zürich kaum je angewendet
    - Auftragsverhältnis der Erbengemeinschaft (Art. 32 ff und 397ff OR)
    - Geschäftsführung ohne Auftrag für die Erbengemeinschaft (Art. 419 ff OR)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Auftragsverhältnis der Erbengemeinschaft (Art. 394 OR)

- Erbengemeinschaft erteilt dem bisherigen Beistand/der Beiständin einen **Auftrag** (Art. 394 ff OR) und damit eine Vertretungsvollmacht (Art. 32 ff OR); Frage, ob dies im Rahmen der Anstellung als Berufsbeistand überhaupt zum Aufgabenprofil gehört!
  - Mündlich oder schriftlich
  - Zu empfehlen ist Schriftlichkeit!
- Voraussetzung dass **alle Erben** dem Auftrag zustimmen (siehe Erbenschein)
- **Umfang** des Auftrages und der damit verbundenen Vollmacht
  - Nur für einzelne Geschäfte (z.B. Kündigung von Verträgen, Einreichen von Abrechnungen gegenüber Sozialversicherungen, Steuererklärung etc.)
  - Generalvollmacht
- Mit dem Erteilen des Auftrages zur Erledigung von Angelegenheiten betreffend der Erbengemeinschaft haben die Erben die Erbschaft angenommen
- Auftrag ist **entgeltlich**, Honorar muss vereinbart werden (fällt nicht unter die Mandatsentschädigung gemäss Art. 404 ZGB!)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Handlungen für die Erbengemeinschaft ohne Ermächtigung (Art. 419 OR)

- Handelt der bisherige Beistand/die Beiständin ohne gültig erteilten Auftrag so gelangen die Bestimmungen der **Geschäftsführung ohne Auftrag** zur Anwendung
- Die Wirkung der Handlungen beurteilt sich nach Art. 38 f OR (Stellvertretung ohne Ermächtigung)
- Der bisherige Beistandes/die Beiständin haftet in der Ausführung der Arbeit für **jede Fahrlässigkeit**
- Allenfalls ist Geschäftsführung ohne Auftrag **geboten, um Schaden zu verhindern** (siehe dazu Art. 422 OR), in der Regel aber nur im Notfall! z.B.
  - Kündigung eines Mietverhältnisses, damit nicht Kosten entstehen
  - Veräusserung von Sachen, welche einen Zeitwert haben
  - Einhaltung von Fristen etc.

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Praxishinweise

- Unmittelbar nach dem Todesfall verschafft sich der bisherige Beistand/die Beiständin eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse und die Verbindlichkeiten. Besteht die Gefahr der Überschuldung, so sind nach Möglichkeit die Erben zu informieren mit dem Hinweis, dass die Erbschaft ausgeschlagen werden kann.
- Wurde eine Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen oder ist eine Pfändung angesetzt worden oder der Konkurs eröffnet, dürfen keine Rechnungen mehr beglichen werden.
- Unterlagen zum Ausfüllen der Steuererklärung an Erben aushändigen
- Informieren über mögliche Beratungsstellen bezüglich Erbangelegenheiten

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Praxishinweise

- Praxis der ZKB  
Sind weder Erben noch andere für den Nachlass handlungsberechtigte Personen (z.B. ein Willensvollstrecker) bekannt, bestehen keine Anzeichen für eine Überschuldung des Nachlasses und erteilt der als Geschäftsführer ohne Auftrag handelnde bisherige Beistand der Bank schriftliche Aufträge zur Bezahlung von Rechnungen,
  - welche er im Original einreicht,
  - die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen (z.B. Bestattungskosten, Spitalkosten) oder den Lebensunterhalt des Erblassers betreffen und
  - deren Bezahlung im mutmasslichen Interesse der Erben liegt,wird die Bank eine Ausführung zu Lasten eines Kontos der verstorbenen verbeiständeten Person prüfen.

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeitsnorm von Art. 454 f ZGB (staatliche Kausalhaftung) gilt nur während der Dauer des Mandates
- Handlungen des Berufsbeistandes nach Beendigung des Mandats nach dem Tod der betroffenen Person werden nach dem kantonalen Haftungsgesetz beurteilt (§ 2 und §§ 6 ff Haftungsgesetz)
- In der Praxis für den MT keine Auswirkungen, in beiden Fällen haftet der Staat (Kanton oder Stadt Winterthur oder entsprechende Gemeinde) für die Schäden, die die öffentlich-rechtlich angestellte Person verursacht
- Rückgriff auf die angestellte Person bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung (§§ 15 ff Haftungsgesetz)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Exkurs gesetzliche Erbfolge

- Gesetzliche Erben
  - Verwandte:
    - 1. Parentel: Nachkommen, sie erben zu gleichen Teilen, an Stelle der vorverstorbenen Nachkommen treten deren Nachkommen
    - 2. Parentel: Sind keine Nachkommen vorhanden, so fällt die Erbschaft an die Eltern, die je hälftig erben; sind sie vorverstorben, treten an deren Stelle ihre Nachkommen (Geschwister des Verstorbenen); fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite
    - 3. Parentel: sind weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stamms vorhanden, fällt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern
  - Überlebender Ehegatten oder eingetragene Partner/in
    - Erhalten je nachdem, mit wem sie zu teilen haben, einen Anteil an der Erbschaft

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Exkurs gesetzliche Erbfolge

- Pflichtteil
  - Durch Verfügung von Todes wegen (letztwillige Verfügung, Erbvertrag) kann bis zum Pflichtteil über das Vermögen verfügen.
  - Pflichtteilsgeschützt sind nur die Nachkommen, die Eltern und die Ehegatten oder eingetragenen Partner des Erblassers
  - Der Pflichtteil bezieht sich auf den gesetzlichen Erbanspruch und beträgt
    - bei Nachkommen  $\frac{1}{4}$  des gesetzlichen Erbanspruchs
    - bei Eltern  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs
    - bei Ehegatten/eingetragenen Partnern  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs
  - Wird nicht letztwillig verfügt, erben die Erben nach dem gesetzlichen Erbanspruch.